

## L 2 U 30/04

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Unfallversicherung  
Abteilung  
2  
1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 69 U 543/02  
Datum  
20.02.2004  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 2 U 30/04  
Datum  
27.02.2007  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum  
-

Kategorie

Urteil

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. Februar 2004 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Anerkennung einer beim Kläger bestehenden Asthma-Erkrankung als Berufskrankheit Nr. 4301 (durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen einschließlich Rhinopathie, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können) und der Nr. 4302 (durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller genannten Tätigkeiten gezwungen haben) der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO). Der 1943 geborene Kläger war in der Zeit von September 1966 bis Juli 1982 als Diplomlehrer für Biologie und Chemie für Schüler bis zur 12. Klasse, von August 1982 bis August 1984 als pädagogischer Mitarbeiter/Erzieher im Durchgangsheim A und von September 1984 bis August 1996 als Bereichsleiter für Naturwissenschaften beim Rat des Stadtbezirkes Berlin-Treptow bzw. beim Bezirksamt Treptow von Berlin tätig; hier arbeitete er im Jugendfreizeitheim J, wo er u. a. einen Streichelzoo betreute. Im Dezember 2000 beantragte der Kläger die Anerkennung seiner obstruktiven Atemwegserkrankung als Berufskrankheit (BK). Seit 1981/1982 leide er unter gesteigerten schweren Anfällen von Bronchitis. Beigefügt waren u. a. ein Attest der behandelnden Fachärztin für Innere Medizin Dr. W, wonach für ihn wegen der Asthmaerkrankung eine Belastung mit Stäuben, Chemikalien und Holzstäuben besonders gesundheitsschädlich sei und eine Arbeitsplatzbelastung vermieden werden müsse, sowie eine Stellungnahme seines seinerzeitigen Arbeitgebers vom 16. November 1995 zu einem Antrag auf amtsärztliche Untersuchung, wonach er "auf Grund seines Gesundheitszustandes (Herzschrittmacher)" aus dortiger Sicht mit den Anforderungen seines Arbeitsplatzes im Bereich Jugendförderung überfordert sei und um Prüfung einer anderen Einsatzmöglichkeit gebeten wurde. Die Beklagte holte weitere Auskünfte des Klägers ein und zog dessen Sozialversicherungsausweis bei. Sie holte sodann eine gutachtliche Stellungnahme durch den Facharzt für Arbeitsmedizin Dr. R vom 30. April 2001 ein, der ausführte, dass für eine allergische Ursache der chronischen Atemwegserkrankung kein begründeter Verdacht bestehe. Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine BK Nr. 4302 würden aus der Erfahrung stundenweise Expositionen zwar nicht die arbeitstechnischen Voraussetzungen erfüllen; hierzu sollte jedoch der technische Aufsichtsdienst (TAD) Stellung nehmen. Dies veranlasste die Beklagte nach einer Anfrage zu den Arbeitsbedingungen des Klägers beim Bezirksamt T- von Berlin, wobei für den TAD Herr E in einer arbeitstechnischen Stellungnahme vom 06. November 2001 ausführte, dass ein Umgang des Klägers mit toxischen Stoffen während seiner Tätigkeit als Lehrer zwar anzunehmen sei, dass dieser Anteil jedoch nach Zeitzeugenaussagen und im Vergleich zu einem Ausbildungs-Industrielabor als gering einzuschätzen sei. Diese zeitweise Exposition erfülle nicht die Voraussetzung einer besonderen Einwirkung im Sinne der BK Nr. 4302. Es sei auch nicht mehr feststellbar, welcher allergisierende Stoff eine mögliche obstruktive Atemwegserkrankung ausgelöst haben könnte. Die Beklagte holte zum Ermittlungsergebnis eine Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit B (LAGeSi) ein, für den die Ärztin S am 07. Januar 2002 ausführte, dass die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 4301/4302 nicht vorgeschlagen werden könne, da die arbeitstechnischen Voraussetzungen für eine Berufskrankheit nicht gegeben seien. Durch Bescheid vom 03. Mai 2002 lehnte die Beklagte den Antrag auf Entschädigung aus Anlass einer Berufskrankheit sodann ab. Eine Allergisierung gegenüber beruflich relevanten Stoffen sei nicht bekannt. Eine Exposition gegenüber chemisch-irritativ oder toxisch wirkenden Stoffen, die eine obstruktive Atemwegserkrankung hervorrufen könnten, hätte nicht festgestellt werden können. Die arbeitstechnischen Voraussetzungen für eine Berufskrankheit seien nicht gegeben. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch, mit dem er ausführte, dass die Arbeit eines Chemielehrers in den 60-ziger bis 80-ziger Jahren in keiner Weise zu den heutigen Bedingungen zu vergleichen sei, zumal wenn man als

Bezugssystem die Verhältnisse in DDR-Schulen nehmen müsse. Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 25. Juli 2002 zurück. Der vom Kläger von August 1966 bis Juli 1982 inne gehabte Arbeitsplatz sei überprüft worden. Eine besondere Einwirkung toxischer Stoffe hätte dabei nicht festgestellt werden können. Auch die medizinischen Voraussetzungen seien nicht erfüllt, der Kläger leide unter einem anlagebedingten hyperreagiblen Bronchialsystem; in den letzten Berufsjahren sei es auch ohne Atemwegsbelastung am Arbeitsplatz zu einer Beschwerdezunahme gekommen. Im anschließenden Klageverfahren hat der Kläger vorgetragen, seine belastende Tätigkeit im naturwissenschaftlichen Bereich an 31. August 1996 aufgegeben zu haben, so dass der Unterlassungszwang auf diesen Termin zu datieren sein dürfte. Die Beklagte hat ergänzende Stellungnahmen ihres TAD vom 14. Oktober 2002 und vom 7. November 2002 zu den Tätigkeiten des Klägers als Erzieher in der Zeit von August 1982 bis August 1984 und als pädagogischer Mitarbeiter im Jugendfreizeitheim J von 1984 bis 1996 beigebracht, wonach für diese Zeiten nicht feststellbar sei, welcher allergisierende Stoff eine obstruktive Atemwegserkrankung ausgelöst haben könnte, auch ein Umgang mit toxischen Stoffen sei für diese Tätigkeiten nicht anzunehmen. Das Sozialgericht hat Befundberichte der Dr. W und des Facharztes für Lungenkrankheiten Dr. Z sowie ein Gutachten des Arztes für Lungen- und Bronchialheilkunde Dr. Sch eingeholt. Letzterer führte mit Datum vom 08. Oktober 2003 aus, dass der Kläger an einem Asthma bronchiale leide; aktuell liege eine stabile Einstellung bei laufender Medikation vor. Asthma bronchiale sei als ein multifaktorielles Krankheitsgeschehen aufzufassen, wobei genetische Faktoren, Allergien, Infekte und inhalative Belastungen eine ursächliche und modulierende Rolle spielen könnten. Hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Zusammenhangs zwischen seinem Leiden und seiner beruflichen Tätigkeit fehle eine exakte klinische und lungenfunktionell belegte Verschlechterung des Asthmaleidens in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer belastenden Berufstätigkeit. Die erste dokumentierte Behandlungsmaßnahme stelle die stationäre Behandlung in S im Oktober/November 1983 dar, wobei damals anamnestisch bronchopulmonale Beschwerden ab Frühjahr 1983 angegeben worden seien (beigefügt war ein Entlassungsbericht der H-U-Klinik vom 15. November 1983 über eine stationäre Behandlung des Klägers in der Zeit vom 04. Oktober bis 08. November 1983, in dem zur Anamnese ausgeführt ist, dass seit ca. 6 Monaten anfallsweise Atemnot bestehe, die unabhängig von körperlicher Belastung auftrete). Eine in präventiver Absicht durchgeführte arbeitsmedizinische Untersuchung im April 1994 hätte noch keine gesundheitlichen Bedenken gegen die damalige Tätigkeit ergeben. Auch nachdem Mitte 1996 die Tätigkeit im naturwissenschaftlichen Bereich mit der Durchführung von Experimenten im Chemieunterricht verlassen worden sei und auch keine Exposition gegenüber Holzstäuben mehr erfolgt sei, habe sich das Asthmaleiden zunächst nicht ausreichend klinisch stabilisiert. Gegen eine allergische Verursachung spreche, dass ein im September 2003 erfolgter Allergietest lediglich eine leicht positive Reaktion gegenüber Gräser- und Getreidepollen und Beifuß bei im Übrigen komplett negativen Hautreaktionen ergeben habe. Insgesamt seien keine hinreichend dokumentierten Daten erkennbar, die belegten, dass das Asthmaleiden durch das Hinzutreten beruflicher Faktoren nachhaltig beschleunigt und gefördert worden sei, so dass es einen schwereren Verlauf genommen habe. Es bestehe daher kein hinreichend wahrscheinlicher Verdacht, dass beim Kläger die beruflichen Umstände alleinige oder überwiegende Bedingung für die Entstehung des Asthma bronchiale gewesen seien oder dass die beruflichen Faktoren das Asthmaleiden nachhaltig beschleunigt oder gefördert hätten. Mit Urteil vom 20. Februar 2004 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen. Es sei aufgrund des medizinischen Aktenmaterials ausgeschlossen, dass die Atemwegserkrankung des Klägers allergisch bedingt ihren Ursprung in dessen beruflichen Tätigkeit hätte. Auch eine Berufskrankheit Nr. 4302 könne nicht zur Anerkennung gelangen. Es sei nicht erwiesen, dass der Kläger durch seine berufliche Tätigkeit relevanten Expositionen im Sinne dieser BK ausgesetzt gewesen sei, was aus den Stellungnahmen des TAD der Beklagten vom 06. November 2001, 14. Oktober 2002 und 07. November 2002 folge. Die Einschätzung, wonach der Kläger zwar Umgang mit toxischen Stoffen gehabt habe, dieser Anteil jedoch als gering einzuschätzen sei, werde als realitätsnah eingeschätzt. Aufgrund der Ausführungen des Dr. Sch bestünden auch Bedenken gegen das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen. Schließlich sei nicht erwiesen, dass der Kläger im Jahre 1996 gezwungen gewesen sei, die von ihm als gefährdend eingeschätzte Tätigkeit im Jugendfreizeitzentrum J aufgrund der bei ihm bestehenden obstruktiven Atemwegserkrankungen zu unterlassen. Gegen dieses ihm am 06. April 2004 zugegangene Urteil richtet sich die am 03. Mai 2004 eingegangene Berufung des Klägers. Der Kläger verweist auf den ärztlichen Befundbericht der Dr. W vom 25. September 2003, wonach das Asthma bronchiale im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit aufgetreten sei. Erst nach einem Arbeitsplatzwechsel, der wegen erheblicher Belastungen mit Stäuben und Chemikalien hätte erfolgen müssen, sei es zu einem deutlichen Rückgang der Beschwerden gekommen. Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. Februar 2004 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 03. Mai 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. Juli 2002 zu verurteilen, ihm unter Anerkennung von Berufskrankheiten nach Nrn. 4301 und 4302 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Die Beklagte ist weiter der Auffassung, dass die Voraussetzungen der geltend gemachten Berufskrankheiten nicht erfüllt seien. Das Gericht hat auf Antrag des Klägers nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Gutachten durch den Arzt für Pneumologie, Inneres und Allergologie Prof. Dr. L eingeholt, der unter dem 27. April 2006 ausführte, dass beim Kläger ein anlagebedingtes Asthma bronchiale bestehe, welches nicht auf seine berufliche Tätigkeit zurückzuführen sei. Ein beruflich ausgelöstes oder verstärktes Asthma bronchiale durch unspezifische Irritantien lasse sich für die Tätigkeit als Chemielehrer bis 1982 nicht feststellen. Wesentlich sei, dass eine deutliche klinische Symptomatik, soweit den Akten und auch der Anamnese zu entnehmen, erst nach Aufgabe der Tätigkeit als Chemielehrer am 01. August 1982 begonnen habe. Man könne sicher ab 1983 vom Vorliegen eines Asthma bronchiale ausgehen, also nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit als Chemielehrer. Für die Folgezeit ab 1982 werde vom Kläger sehr die Zigarettenrauchbelastung als Passivraucher in der Gegenwart von rauchenden Jugendlichen geschildert. Eine wesentliche Verschlechterung des Asthma bronchiale durch Passivrauchen sei im Gesamtzusammenhang jedoch unwahrscheinlich. Eine beruflich bedingte Tierhaarsensibilisierung oder ein durch Tierhaare verschlimmertes Asthma nach der BK 4301 lasse sich nicht feststellen. Tierkontakt könne bei Tierhaarallergikern zu dramatischen Atemwegsverengungen und Asthmaanfällen führen, was in der Regel als klinische so genannte Sofortreaktion sofort bemerkt werde und aller Wahrscheinlichkeit nach zu Veränderungen am Arbeitsplatz geführt hätte. Eine Bürostaubbelastung als alleinige Ursache eines Asthma bronchiale sei zumindest ohne den Nachweis von Allergietests mit arbeitsplatzbezogenen Substanzen unwahrscheinlich. Bei Staubsensibilisierungen handle es sich meistens um Hausstaubmilbenallergien, die besonders im feucht-warmen Milieu von Betten und Matratzen vorkämen, am Büroarbeitsplatz aber eher nicht zu erwarten seien. Zusammenfassend liege beim Kläger ein anlagebedingtes Asthma bronchiale mit bronchialer Hyperreaktivität vor bei im Allergietest nachgewiesener Atopieneigung. Typisch für eine bronchiale Hyperreagibilität sei die Verschlechterung bei Atemwegsinfekten, wie sie seit den Jahren 1981 bis 1982 angegeben würden, sie lasse aber nicht auf die Ursache der bronchialen Hyperreaktivität schließen. Die Bescheinigung der Hausärztin, dass ein Asthma bronchiale bestehe und für solche Patienten eine Belastung mit Stäuben, Chemikalien und Holzstäuben gesundheitsschädlich sein könnten, sei als Prävention zu interpretieren, erlaube aber keinen Schluss auf die Ursache der Erkrankung. In einer Rückäußerung vom 9. September 2006 zu Einwänden des Klägers hat Prof. Dr. L seine Einschätzung bestätigt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie den der Verwaltungsakte der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der vom Kläger verfolgte Anspruch richtet sich nach den bis 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da der als entschädigungspflichtig geltend gemachte Versicherungsfall, zu dem auch der in den BK Tatbeständen vorausgesetzte sogenannte Aufgabezwang (Unterlassung aller Tätigkeiten, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können), gehört, vor dem Inkraft-Treten des 7. Buches Sozialgesetzbuch (SGBVII) am 01. Januar 1997 eingetreten ist (Artikel 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, [§ 212 SGB VII](#)). Gleichmaßen sind die Bestimmungen der bis 30. November 1997 geltenden Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BKVO), maßgebend, wobei die Voraussetzungen der hier einschlägigen Berufskrankheiten-Tatbestände 4301 und 4302 insoweit unverändert geblieben sind. Gemäß den §§ 537 Nr. 2, 551 Abs. 1 S. 1 RVO entschädigt die gesetzliche Unfallversicherung u. a. die Versicherten, die auf Grund des Versicherungsfalls einer Berufskrankheit in ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt worden sind. Gemäß § 551 Abs. 1 S. 2 RVO sind Berufskrankheiten Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als solche bezeichnet und die Versicherte in Folge einer den Versicherungsschutz nach §§ 539, 540, 543 bis 545 RVO begründenden Tätigkeit erleiden. Zu den vom Verordnungsgeber bezeichneten Berufskrankheiten gehören die bereits benannten Berufskrankheiten Nr. 4301 und 4302. Voraussetzung für die Anerkennung und Entschädigung einer Erkrankung als Berufskrankheit ist, dass die vorliegende Erkrankung konkret individuell durch entsprechende Einwirkung des im BK-Tatbestand genannten Stoffes wesentlich verursacht bzw. verschlimmert worden ist und dass die Einwirkungen wesentlich durch die versicherte Tätigkeit verursacht worden sind. Dabei müssen die Krankheit, die versicherte Tätigkeit und die durch sie bedingten schädigenden Einwirkungen einschließlich deren Art und Ausmaß im Sinne eines Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Lediglich für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der schädigenden Einwirkung einerseits und zwischen der schädigenden Einwirkung und der eingetretenen Erkrankung andererseits reicht die hinreichende Wahrscheinlichkeit - nicht allerdings die bloße Möglichkeit - aus (Bundessozialgericht (BSG), [SozR 3-2200 § 551 Nr. 16](#) m. w. N.). Nach dem Gesamtergebnis der Ermittlungen der Beklagten, des Sozialgerichts und des erkennenden Senates fehlt es vorliegend sowohl am Nachweis der schädigenden Einwirkungen in einem die Voraussetzungen der Berufskrankheitentatbestände erfüllenden Ausmaß als auch an der Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen den geltend gemachten schädigenden Einwirkungen und der beim Kläger bestehenden Asthmaerkrankung. Der Senat verweist insoweit gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil, denen er nach eigener Prüfung folgt. Das Gericht hat unter Auswertung insbesondere des durch Dr. Sch erstellten Gutachtens vom 08. Oktober 2003 dargelegt, weshalb die in Betracht kommenden Berufskrankheitentatbestände vorliegend nicht erfüllt sind. Der erkennende Senat schließt sich den umfassenden und überzeugenden Feststellungen des Gutachters Dr. Sch ebenfalls an. Die Ausführungen des Dr. Sch sind bestätigt worden durch die Feststellungen des Prof. Dr. L in dessen gemäß [§ 109 SGG](#) eingeholten Gutachten vom 27. April 2006. Dieser kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Asthma bronchiale nicht auf die berufliche Tätigkeit des Klägers zurückzuführen sei. Auch den Ausführungen in diesem umfassenden und sorgfältig erstellten Gutachten schließt sich der Senat an. Eine Berufskrankheit Nr. 4301 kommt danach bereits deshalb nicht in Betracht, weil Allergietests in 1994 und 2003 lediglich Sensibilisierungen gegenüber Gräsern und Pollen ergeben hätten, denen der Kläger durch seine berufliche Tätigkeit nicht ausgesetzt war. Hinsichtlich der BK Nr. 4302 war insbesondere maßgebend, dass sich der Beginn der Asthmaerkrankung erst ab 1983 sichern lässt, nachdem die vom Kläger zuvor lang-jährig ausgeübte Tätigkeit als Chemielehrer bereits beendet worden war. Auch für die folgenden Tätigkeiten fehlt es an den erforderlichen toxischen Einwirkungen. Den Einwänden des Klägers konnte nach allem nicht gefolgt werden. Soweit dieser vorträgt, dass die Feststellungen des TAD durch die Erkenntnisse des Landesamtes für Gesundheits-schutz und durch Ausführungen des Prof. Dr. K von der Universität M widerlegt würden, der auf den Zusammenhang zwischen chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen und coronaren Herzerkrankungen hingewiesen habe, ist darauf hinzuweisen, dass das vom Kläger in der Anlage 1 zu seinem Schriftsatz vom 29. Mai 2006 übersandte Schreiben ein Schreiben seiner Person unter Bezugnahme auf einen im RBB Berlin gesehenen Beitrag über die allgemeine Feinstaubbelastung von Schülern ist, denen wegen der Staubbelastung die Säuberung ihrer Klassen-räume untersagt wurde. Ein Bezug zum vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, der Kläger hat zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, Klassenräume gesäubert zu haben und deshalb erkrankt zu sein. Im Übrigen spräche auch hier das zeitliche Auftreten der Erkrankung erst nach Beendigung der Tätigkeit als Lehrer gegen eine Verursachung seiner Erkrankung durch eine Staubbelastung. Die allgemeinen Ausführungen des Prof. Dr. K in der "Apotheken Um-schau" über Folgen des Passivrauchens führen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Prof. Dr. L hat in seiner Rückäußerung vom 09. September 2006 darauf hingewiesen, dass es sich insoweit nicht um medizinische Fachliteratur handelt. Abgesehen davon hat Prof. Dr. L in seinem Gutachten eine wesentliche Verschlechterung der beim Kläger zuvor bereits bestehenden Erkrankung durch Passivrauchen lediglich im "Gesamtzusammenhang" für unwahrscheinlich erachtet; all-gemeine Erörterungen zu einer grundsätzlich möglichen Verursachung konnten deshalb dahin-gestellt bleiben. Wegen der übrigen erhobenen Einwände wird ebenfalls auf die Ausführungen des Prof. Dr. L in dessen Rückäußerung vom 09. September 2006 Bezug genommen. Nach alledem war die Berufung daher zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [§ 193 SGG](#). Sie folgt dem Ergebnis in der Hauptsache. Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-03-21